

mindestens drei Monaten zu bestimmen. Die Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Die Grundbuchbehörde kann von den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Maßregeln absehen, wenn der Antragsteller und seine etwaigen Rechtsvorgänger mindestens während der letzten drei Jahre im ungestörten Besitze des betreffenden Grundstücks gewesen sind.

§. 12.

Die Bestimmungen der Nr. IV der Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ocean, vom 10. April 1886 werden durch die §§. 7 ff. nicht berührt. Jedoch findet auf die Ansprüche britischer Staatsangehöriger, sobald sie durch die Entscheidung der in Nr. IV der Erklärung vorgesehenen gemischten Kommission festgestellt sind, die Vorschrift im letzten Absatz des §. 10 Anwendung.

§. 13.

Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen dem Erlaß von Vorschriften, durch welche zum Schutze der Eingeborenen oder sonst im öffentlichen Interesse Eigentumsbeschränkungen eingeführt werden, nicht entgegen.

§. 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1887 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bismarck.